

und deren Besitz eingezogen und damit zur Grundlage des staatlichen Eigentums auf dem Lande gemacht werden soll, ausschließen. Die Gerichtsurteile setzen sich über derartige Entlastungsgründe mit der allgemeinen Behauptung hinweg, daß die Bauern eben nicht alles getan hätten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, daß sie voll verantwortlich seien und also hart bestraft werden müssen. Mehrjährige Zuchthausstrafen sind die Folge, auch wenn die Angeklagten über 70 Jahre alt sind oder wenn feststeht, daß das den Bauern auferlegte Ablieferungssoll wegen Seuchensterblichkeit des Viehs gar nicht erfüllt werden konnte. Die Strafe wird letzten Endes dann damit begründet, daß die Angeklagten nur nach ihren althergebrachten Arbeitsmethoden gearbeitet und nicht die fortschrittlichen Erkenntnisse aus der Sowjetunion verwertet hätten.

## DOKUMENT 186

L. Ds. 14/53  
K. II. 3/53

Im Namen des Volkes

Strafsache

gegen

den Landwirt **Hermann, Wilhelm, Friedrich Ohlbrecht**, geb. am 6. Juli 1887 in Basedow, Krs. Prenzlau, wohnhaft in Basedow, Krs. Prenzlau,

verwitwet, drei Kinder im Alter von 25 bis 29 Jahren, 1952 wegen Wirtschaftsvergehens mit 1600,— DM bestraft,

in dieser Sache seit dem 17. Januar 1953 in gerichtlicher Untersuchungshaft in der Untersuchungsanstalt Prenzlau,

wegen

Wirtschaftsverbrechens.

Die Strafkammer des Kreisgerichts in **Prenzlau** hat in der Sitzung vom 12. Februar 1953, an der teilgenommen haben:

Richterin **Kropp**  
als Vorsitzende,

Angestellter **Hermann Aegerter**, Prenzlau,  
Angestellter **August Lüdke**, Prenzlau,  
als Schöffen,

Staatsanwalt **Butzke**  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte **Röhler**  
als Protokollführerin,

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte Ohlbrecht wird wegen Wirtschaftsverbrechens gemäß § 1, Abs. 1, Ziffer 1 und 3 der Wirtschaftsstrafverordnung zu einer

**Zuchthausstrafe von fünf Jahren und Vermögens-  
einziehung**

unter Anrechnung der seit dem 17. Januar 1953 erlittenen Untersuchungshaft und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Außerdem wird angeordnet, daß das Urteil nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten durch einmaliges Einrücken in der „Freien Erde“ veröffentlicht wird.

**Gründe:**

Der Angeklagte ist 65 Jahre alt. Er hat vier Jahre die Volksschule und vier Jahre die Mittelschule besucht.

Anschließend war er in der väterlichen Wirtschaft beschäftigt, welche er 1921 geerbt hat. Während des ersten Weltkrieges war er beim Militär und war während dieser Zeit auch einmal kurze Zeit verschüttet. Seine Wirtschaft ist 60 ha groß. Seit 4 Jahren ist er Witwer. Er hat drei Kinder im Alter von 26, 28 und 30 Jahren, davon ist nur noch ein Sohn, welcher noch ledig ist, zu Hause und hilft in der väterlichen Wirtschaft. Außerdem leben in der Familie noch zwei Schwestern des Angeklagten im Alter von Mitte fünfzig und sechzig Jahren. Der Angeklagte hatte im vergangenen Jahre noch eine männliche Arbeitskraft bis Anfang Dezember beschäftigt. Außerdem hatte er noch von April bis Anfang November 1952 eine weibliche Arbeitskraft und außerdem noch eine weibliche Arbeitskraft, welche jetzt noch dort beschäftigt ist. Der Angeklagte gehörte von 1937 bis 1945 der NSDAP an. Funktionen hat er angeblich keine ausgeübt, sondern nur Beiträge gezahlt. Seit einiger Zeit ist er Mitglied der NDPD und hat auch keine Funktionen. Außerdem ist er Mitglied der VdGB. Versammlungen hat er ab und zu einmal besucht. Sein Ablieferungssoll hat er bisher noch nicht 100%ig erfüllt. Anfang Dezember 1952 erhielt er deshalb einen Wirtschaftsbescheid in Höhe von 1600,— DM wegen nicht pflichtgemäßer Ablieferung des Solls bis Ende Oktober sowie wegen Nichtrealisierung des Viehaufzuchtplans. Trotz dieser Strafe ist der Angeklagte weiterhin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und hat im letzten Quartal bis 15. Dezember 1952 z. B. Schwein nur zu 75 % erfüllt, und es hätte bis zu 86 % erfüllt sein müssen, Getreide hätte mit 100 % erfüllt sein müssen und war ein Rest von ca. 30 dz, Ölsaaten hätten auch 100%ig erfüllt sein müssen, es war aber noch ein Rest von ca. 16 dz, Kartoffeln hätten im November 100%ig erfüllt sein müssen, es war aber noch ein Rest von 259 dz. Außerdem ist noch ein Rückstand von etwas Milch, Stroh und 4 kg Wolle. Des weiteren hat der Angeklagte von seinen 17 Morgen Zuckerrüben 3 Morgen nicht verzogen und dieser Ernteertrag ist somit gleich Null. Außerdem hatte er bis zum 17. Januar 1953 von seinen Zuckerrüben erst 7 Morgen gerodet und davon noch nichts zur Ablieferung gebracht. Die Landwirtschaft des Angeklagten bzw. dessen Felder gehören zu Basedow. Die Entfernung von da beträgt bis zur Zuckerrübenfabrik in Prenzlau ca. 6 Kilometer. Außerdem hat der Angeklagte 4 Pferde und einen Trecker, womit er die Zuckerrüben hätte transportieren können. Diese Feststellungen beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten sowie den Zeugen- und Sachverständigenaussagen.

Der Angeklagte wendete zu seiner Entschuldigung ein, daß er aus diesem Grunde nicht in der Lage war, sein Soll zu erfüllen, da er nicht genügend Arbeitskräfte bekommen habe. Er hätte sich laufend darum bemüht, einmal habe er eine Familie mit drei Arbeitskräften bekommen können, er hätte aber für diese Familie eine Wohnung gebraucht. Er sei auch an den Bürgermeister herangetreten, um die Wohnung, die bisher immer für seine Landarbeiter zur Verfügung gestanden hat, jetzt aber andere Leute darin wohnten, freizubekommen. Dies sei ihm nicht zugesagt worden und so mußte er weiterhin nur mit den wenigen Arbeitskräften auskommen, die unmöglich die 60 ha große Wirtschaft hätten bewältigen können. Er selbst sei krank und könne nur wenig in der Wirtschaft mithelfen. Seine beiden Schwestern seien ebenfalls krank und könnten auch so gut wie nicht in der Wirtschaft helfen. Somit könne man ihn nicht verantwortlich machen, daß er schuldhaft etwas vernachlässigt habe, er hätte freudig seine Verpflichtungen erfüllt, wenn es ihm möglich gewesen wäre. Der Sohn des Angeklagten, welcher als Zeuge gehört wurde, ergänzte die Aussage des Angeklagten noch, indem er hinzufügte, daß sie noch eine Familie mit 5 Arbeitskräften bekommen könnten, wenn Wohnraum vorhanden gewesen wäre. Aus den Aussagen des Bürgermeisters